

VI_ZR_165/62

2209 069

14

V e r k ü n d e t
am 22. Januar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H[REDACTED] landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
in H[REDACTED], E[REDACTED]allee [REDACTED], vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer, leitenden Regierungsdirektor Dr. B[REDACTED],
H[REDACTED], E[REDACTED]allee [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den F[REDACTED] P[REDACTED] in B[REDACTED], vertreten durch
seinen Verbandsvorsteher, Bürgermeister Karl B[REDACTED] in T[REDACTED]
bei B[REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 13. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der beklagte Forstverband ließ Anfang Dezember 1958 an der Hasenwand, Abt. 29 a der Revierförsterei T■■■■, Buchen fällen. Um diese Zeit herrschte nachts leichter Frost, tagsüber lagen die Temperaturen über dem Gefrierpunkt. Das Fällen der Buchen erfolgte unter der Leitung des seit 1927 im Dienst des Beklagten stehenden Haumeisters Heinrich M■■■■ sen. Zu seiner Rotte gehörte u.a. der Waldarbeiter F■■■■. Am 2. Dezember 1958 wurde eine Buche gefällt, die am Hang in einer Buchenverjüngung stand; der Hang hat ein Gefälle von ca. 25 %. Nach dem Fällen wurde der Stamm entastet und die Krone abgeschnitten. Diese blieb auf einem einige Meter unterhalb des Hanges querverlaufenden Waldweg liegen. Der im Buchenjüngwuchs stirnseitig zum Hang liegende, ca. 13 m lange Stamm wurde nicht durch Anseilen, Vorschlagen von Pflöcken oder Vorlegen von Steinen besonders gesichert. Als der Waldarbeiter F■■■■ zusammen mit Heinrich M■■■■ jun. gegen Mittag des folgenden Tages auf dem Waldweg mit dem Aufarbeiten der Krone zu Schichtholz beschäftigt war, rutschte der oberhalb der Arbeitsstelle liegende Stamm auf den Waldweg hinab. F■■■■ erlitt dabei schwere Verletzungen am rechten Bein, das später am Oberschenkel amputiert werden mußte.

Die Klägerin hat als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für F■■■■ bis zum Mai 1960 Leistungen in Höhe von 6.196,93 DM erbracht. Mit Beschluß vom 31. März 1959 hat sie gegen den Beklagten Rückgriffsansprüche nach Maßgabe der §§ 903 ff RVO geltend gemacht. Den gegen diesen Beschluß vom Beklagten eingelegten Einspruch (§ 906 RVO)

- 3 -

hat die Klägerin durch Beschluß ihrer Genossenschaftsversammlung vom 18. Februar 1960 zurückgewiesen.

Die Klägerin begehrt nunmehr mit der Klage Ersatz ihrer an F. bis Mai 1960 erbrachten Leistungen gemäß § 903 ff RVO. Sie hat vorgetragen, beim Fällen der Buche, die später abrutschte und zum Unfall F.s führte, seien die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Abschnitt 29 § 9 Abs. 5 schuldhaft nicht eingehalten worden. Unstreitig sei keine der darin aufgeführten Sicherungsmaßnahmen getroffen worden. Der Beklagte habe entgegen seiner Verpflichtung nach Abschnitt 29 § 1 Abs. 2 UVV nicht hinreichend dafür Sorge getragen, daß die in § 9 Abs. 5 enthaltenen Sicherungsbestimmungen im Einzelfall eingehalten wurden. Die genannten Bestimmungen lauten:

Abschnitt 29 § 9 Abs. 5: "An Hängen sind Stämme, insbesondere Abschnitte, vor dem Entasten, Zersägen, Wenden und Entrinden durch Gegenlegen von Holz oder Steinen, durch Vorschlagen von Pflöcken oder durch Anhängen mit Seilen gegen Abrutschen oder Abrollen hinreichend zu sichern."

Abschnitt 29 § 1 Abs. 2: "Der Unternehmer hat die Arbeit ständig zu überwachen. Ist er verhindert oder nicht sachkundig, so hat er in jedem Falle, insbesondere bei Gemeinschaftsarbeiten, sachkundige und erfahrene Personen hierfür zu bestellen. (Forstbeamte, Haumeister, Rottenführer). Er hat die ihm zur Hilfe oder Unterweisung zugeteilten Personen auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren und die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Er hat darauf zu achten, daß die Verhaltensmaßregeln befolgt werden."

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, die Vorschriften im Abschnitt 29 § 9 Abs. 5 UVV könnten auf den vorliegenden Betriebsunfall keine Anwendung



finden; sie bezögen sich nur auf die Arbeiten am Stamm. Der Unfall F. habe sich jedoch nicht während dieser Arbeiten, sondern erst am darauffolgenden Tage während des Zersägens der bereits am Vortage abgeschnittenen Krone ereignet. Abgesehen davon sei dem Zweck der Vorschriften des § 9 Abs. 5 UVV dadurch Genüge getan worden, daß der Stamm in die Buchenverjüngung hinein gefällt worden sei; der Jungwuchs habe dem Stamm mehr Halt geboten, als es durch die in § 9 Abs. 5 genannten Maßnahmen zu erreichen gewesen wäre. Daß der Stamm nach dem Fällen tatsächlich festgelegt habe, gehe auch daraus hervor, daß er sich beim Entasten und Abschneiden der Krone nicht bewegt habe und erst einen Tag später abgerutscht sei. Zumindest sei der Unfall für den Haumeister M. nicht voraussehbar gewesen. Dieser sei einer der erfahrensten, umsichtigsten und vorsichtigsten Waldarbeiter. Fehlbewertungen der Situation ließen sich im Forstbetriebe nicht völlig ausschalten, weil dort ständig unter ganz verschiedenen Arbeits- und Standortbedingungen gearbeitet werden müsse, die man bei der Arbeit an der lebenden Materie Holz durch schematische Vorschriften gar nicht sämtlich erfassen könne.

Der Unfall sei auch nicht auf eine Verletzung der sich aus Abschnitt 29 § 1 Abs. 2 UVV ergebenden Überwachungspflichten zurückzuführen. Vor jeder Neueinstellung, vor Beginn der jährlichen Einschlagperiode, bei regelmäßigen Geräteappellen und in Betriebsversammlungen würden die Unfallverhütungsvorschriften immer wieder, zum Teil im Wortlaut, bekanntgegeben und auf ihre Bedeutung und Einhaltung hingewiesen. Dabei legten sowohl der Forstmeister K. als auch der Revier-

förster St. bewußt das Augenmerk darauf, den Arbeitern klar zu machen, daß sie in jedem Einzelfall prüfen müßten, ob ein Stamm festliege, und was notfalls zu seiner Sicherung geschehen müsse. Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen seien in § 9 Abs. 5 UVV nicht erschöpfend aufgezählt. Das sei auch gar nicht möglich, da im Forstbetrieb unter ständig wechselnden Bedingungen gearbeitet werden müsse. So seien besondere Sicherungsmaßnahmen dann nicht erforderlich, wenn schon natürliche Sicherungen wie Bäume, Gräben, Felsbrocken, Jungwuchs und dergleichen vorhanden seien. Das Gegenlegen von Holz oder Steinen sei in vielen Fällen ein untaugliches oder sogar gefährliches Mittel; denn wenn ein Stamm von einigen Festmetern ins Rutschen komme, hielten ihn davorgelegte Hölzer oder Steine nicht auf. Während sich der Stamm meistens irgendwo verfange oder in die Erde bohre, rollten die dabei in Bewegung gesetzten Steine talabwärts und könnten schweres Unheil anrichten. Das Einschlagen von Pflöcken entfalle bei felsigem Boden oder starkem Frost. Bei weichem Boden werde ein vorgeschlagener Pflock leicht weggedrückt. Es wäre deshalb falsch, Forstarbeiter auf die in § 9 Abs. 5 UVV angegebenen drei Sicherungsmöglichkeiten festzulegen und sie dadurch in den Glauben zu versetzen, die Befolgung dieser Vorschriften bedeute eine wirkliche Sicherung. In diesem Sinne seien die Waldarbeiter belehrt und auch ständig überwacht worden. Zu diesem Zwecke sei in jedem der fünf Betriebsbezirke ein Revierförster eingesetzt, der täglich die Arbeiten an den einzelnen Arbeitsstellen kontrolliere. Da die Revierförster nicht beim Fällen eines jeden Baumes zugegen sein könnten, erfolge die Beaufsichtigung in jeder Rotte durch den Haumeister oder Rottenführer, die hierfür bestellt und entsprechend unterwiesen seien.

Die Klägerin ist dem Vorbringen der Beklagten entgegengetreten.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht rechtsirrtumsfrei davon aus, daß der beklagte Forstverband, eine öffentlich rechtliche Körperschaft, für die durch den Unfall des Waldarbeiters Frede verursachten Aufwendungen der Klägerin gemäß §§ 903, 904 RVO nur dann haftet, wenn ein Organ des Verbandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S. der §§ 31, 89 BGB den Unfall durch Berufsfahrlässigkeit i.S. des § 903 RVO verursacht hat. Als Personen, für deren Verschulden der Beklagte hiernach einzustehen hat, kommen nach Lage der Sache, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, der Forstmeister K. und allenfalls der Revierförster St. in Betracht, dessen Aufgabenkreis die Einstellung der Waldarbeiter und den technischen Ablauf der Waldarbeiten umfaßt.

Die Beklagte haftet dagegen nach §§ 903, 904 RVO nicht für ein Verschulden des Haumeisters M., der zwar als Arbeitsaufseher (§ 899 RVO) zu den ebenfalls nach § 903 RVO

haftenden Personen zählt, aber kein verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S. der §§ 904 RVO, 31, 89 BGB ist (vgl. RGZ 136, 345, 352). Es ist daher, was die Revision bei ihren Ausführungen weitgehend außer Betracht läßt, für die Haftung der Beklagten nicht ausschlaggebend, ob der Hausmeister gerade bei den Arbeiten an der Buche, durch die der Unfall verursacht worden ist, schuldhaft gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen hat.

2. Das Berufungsgericht verneint ein Verschulden des Forstmeisters und des Revierförsters der Beklagten, weil sie ihren Verpflichtungen aus Abschnitt 29 § 1 Abs. 1 und 2 UVV nachgekommen seien.

Die Revision meint, die den Waldarbeitern durch den Forstmeister und den Revierförster erteilte Belehrung sei dem Inhalt der Unfallvorschriften, insbesondere der Vorschrift Abschnitt 29 § 9 Abs. 5 nicht gerecht geworden. Die Unfallverhütungsvorschriften, die stets an eine Gefahrenlage anknüpfen und Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Gefahren anordnen, seien strikt einzuhalten; der Unternehmer dürfe von ihnen nicht abweichen und nach seinem freien Ermessen andere als die vorgeschriebenen Maßnahmen ausführen lassen. Es sei daher mit der genannten Vorschrift nicht zu vereinbaren, wenn der Forstmeister den Arbeitern erklärt habe, sie sollten nicht schematisch arbeiten, sondern die Sicherungsmaßnahmen stets auf den Einzelfall abstellen; sie sollten sich nicht auf die Pflöcke verlassen, eine feste Lage sei besser. Dementsprechend seien die Arbeiter auch nicht ordentlich überwacht worden; beim Fällen der Unglücks-

buche sei keine der Sicherungsmaßnahmen des Abschnitts 29 § 9 Abs. 5 UVV angewandt worden.

Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Zwar sind die Unfallverhütungsvorschriften, die aufgrund langjähriger Berufserfahrungen bestimmte Maßnahmen zur Abwendung bestimmter Gefahren vorschreiben, für den Unternehmer regelmäßig schlechthin bindend und lassen seinem eigenen abweichenden Ermessen nur in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise einen gewissen Spielraum (vgl. RG JW 1911, 335 Nr. 41; RGZ 95, 238, 240). So ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, für ein eigenes Ermessen des Unternehmers kein Raum und ein Abweichen von den Unfallverhütungsvorschriften unzulässig, wenn es sich z.B. um die Anordnung bestimmter Schutzvorrichtungen an Maschinen und Geräten oder um bestimmte Gebote und Verbote für den Betrieb von Maschinen handelt (vgl. RG JW 1911, 335). Eine andere Beurteilung erscheint dagegen angebracht beim Fällen von Bäumen im Forstbetrieb, wo unter ständig wechselnden Bedingungen gearbeitet werden muß und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen auf Grund der verschiedenartigen Situationen vom Einzelfall abhängen und nach der jeweiligen konkreten Sachlage zu beurteilen sind. Demontsprechend sehen auch die Unfallverhütungsvorschriften in Abschnitt 29 § 9 Abs. 5 mehrere Sicherungsmaßnahmen vor und geben damit bereits dem Ermessen des Unternehmers einen gewissen Spielraum. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen muß der Unternehmer auch dann die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen, wenn die in § 9 Abs. 5 UVV genannten Maßnahmen keine hinreichende Sicherheit verbürgen oder nicht durchführbar sind. Weiter sagt die genannte

Vorschrift nichts darüber, bei welchem Gefällegrad eine Hanglage gegeben ist, die die angegebenen Sicherungsvorkehrungen notwendig macht. Unter diesen Umständen kann, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, kein Verschulden des Forstmeisters darin gesehen werden, daß er bei seinen Belehrungen über die Unfallverhütungsvorschriften die Waldarbeiter ermahnte, sie sollten nicht schematisch arbeiten, sondern die Sicherungsmaßnahmen stets auf den Einzelfall abstellen; das Vorlegen von Steinen bei Frost habe z.B. keinen Zweck, weil sie wegrutschen und andere gefährden könnten; in erster Linie komme es auf eine feste Lage des Stammes an, eine solche sei besser als das Vorschlagen von Pflöcken. Dasselbe gilt von der Belehrung durch den Revierförster Struck, die Waldarbeiter sollten immer zunächst versuchen, ein natürliches Hindernis zu finden, weil dies mehr Halt gebe. Können natürliche Hindernisse ausgenutzt werden, die dem gefällten Stamm einen zuverlässigen, oft sogar besseren Halt geben als die in § 9 Abs. 5 UVV angeführten Maßnahmen, z.B. Bäume, Gräben, Felsbrocken oder Bodenerhöhungen, so würde es eine Überspannung der Anforderungen bedeuten, wollte man verlangen, daß daneben noch eine dieser Maßnahmen angewandt werde. Die Benutzung solcher natürlicher Sicherungen entspricht durchaus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, die, wie aus den vorerwähnten Beispielen ersichtlich ist, die zum Schutz gegen ein Abrutschen von Stämmen zu treffenden Maßnahmen nicht erschöpfend aufzählt.

Nach dem Gutachten des Forstsachverständigen, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, kann auch ein aus zahlreichen, eng beieinanderstehenden Stämmchen bestehender Buchenjung-

wuchs hinreichende Sicherheit gegen ein Abrutschen von Stämmen bieten. Wenn im vorliegenden Falle der Haumeister Meier, ein Mann mit vieljähriger Berufserfahrung, aus Sorglosigkeit oder in Verkennung der Voraussetzungen, unter denen ein Jungwuchs als Sicherung gegen ein Abrutschen geeignet ist, von weiteren Sicherungsmaßnahmen abgesehen hat, so mußte hieraus allein das Berufungsgericht noch nicht den Schluß ziehen, daß die Belehrung und Überwachung der Waldarbeiter durch den Forstmeister und den Revierförster des Beklagten fehlerhaft und unzureichend gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum ein Berufsverschulden der zur Überwachung der Waldarbeiter berufenen Vertreter der Beklagten verneint.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer